

Verordnung vom 6. Februar 1884 hinsichtlich der Befugnisse des Bezirksdirektors Geordnete Anwendung findet.

So geschehen und gegeben Weimar, den 7. Dezember 1887.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachung.

[115] Die nachfolgende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 12. Dezember d. J., die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten betreffend, wird hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten innerhalb des Großherzogthums gebracht.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß als diejenige Behörde, welcher die vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen sind, durch Verordnung der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde vom 23. November d. J. — Regierungs-Blatt Seite 295 — die Gemeindevorstände bestimmt worden sind.

Weimar, den 16. Dezember 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 12. Dezember 1887.

Nach § 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.